Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3693**

17. Wahlperiode 10. 11. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/2637 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

A. Problem

Für Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete gilt gemäß § 160a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) ein absolutes Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen. Für andere zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsgeheimnisträger – und damit auch für Rechtsanwälte, die im konkreten Fall nicht im Rahmen eines Verteidigungsmandats tätig werden – greift nach § 160a Absatz 2 StPO ein Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot nur nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall ein.

Der Gesetzentwurf zielt darauf, diese Differenzierung zwischen Verteidigern und solchen Rechtsanwälten, die im konkreten Fall nicht im Rahmen eines Verteidigungsmandats tätig werden, zu beseitigen. Der absolute Schutz des § 160a Absatz 1 StPO vor strafprozessualen Beweiserhebungs- und -verwertungsmaßnahmen soll auf alle Rechtsanwälte (einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte), nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen sowie Kammerrechtsbeistände (§ 209 BRAO) erstreckt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2637 anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dr. Peter Danckert, Christian Ahrendt, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/2637** in seiner 62. Sitzung am 30. September 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/2637 in seiner 26. Sitzung am 10. November 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/2637 zunächst in seiner 23. Sitzung am 6. Oktober 2010 beraten und die Durchführung eines erweiterten Berichterstattergesprächs beschlossen, das am 26. Oktober 2010 stattfand. Er hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 10. November 2010 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

Gegenstand der Beratung des Rechtsausschusses in seiner 27. Sitzung am 10. November 2010 war auch ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der eine Erstreckung des absoluten Beweiserhebungs- und -verwertungsverbots nach § 160a Absatz 1 StPO auf weitere Berufsgeheimnisträger und darüber hinaus auch im Bereich polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Ziel hatte. Der Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. *Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:*

   a) *Im einleitenden Satzteil wird die die Angabe „§ 160a der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.*

   b) *Vor der Nr. 1 wird Folgendes eingefügt:*

      „I. § 160a wird wie folgt geändert:“

   c) *Nr. 1a) wird wie folgt geändert:*

      Die Worte „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 genannte Person, einen Rechtsanwalt“ werden durch die Worte „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 genannte Person“ ersetzt.

   d) *Nr. 2 wird wie folgt gefasst:*

      „2. Absatz 2 wird gestrichen.“

   e) *Es wird folgende Nr. 3 angefügt:*

      „3. Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.“

   f) *Nach der neuen Nr. 3 werden folgende Ziffern II. und III. angefügt:*

      „II. In § 97 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „§ 160a Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „160a Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

      III. In § 100c Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „§ 160a Abs. 4“ durch die Worte „§ 160a Abs. 3“ ersetzt.“

2. *Es wird folgender Artikel 2 eingefügt:*

   „Artikel 2
   Änderung Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG

   § 20u des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S.….) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) *Absatz 1 Satz 1 und Satz 6 wird wie folgt geändert:*

      Die Worte „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person“ werden jeweils durch die Worte „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person“ ersetzt.

   b) *Absatz 2 wird gestrichen.*

   c) *Absatz 3 wird Absatz 2.*

   d) *Absatz 4 wird Absatz 3. Darin werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „bis 2“ ersetzt.*

3. *Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:*

   Artikel 3
   Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes – ZfDG

   § 23a Absatz 5 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZfDG) vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) *Satz 1 und Satz 5 wird wie folgt geändert:*

      Die Worte „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ werden jeweils durch die Worte „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

   b) *Satz 6 und Satz 7 werden gestrichen.*

4. *Es wird folgender Artikel 4 eingefügt:*

   Artikel 4
   Änderung des G 10-Gesetzes

   § 3b des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 – Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ werden jeweils durch die Worte „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3. Darin werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „bis 2“ ersetzt.

5. Artikel 2 wird Artikel 5.

Begründung

Zu Nr. 1 (Änderung der StPO)

§ 53 Absatz 1 Satz 1 StPO billigt Geistlichen (Nummer 1), Verteidigern (Nummer 2), Rechtsanwälten einschließlich ihnen gleichgestellten sonstigen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer sowie Notaren, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Ärzten, Zahnärzten, psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apothekern und Hebammen (Nummer 3), Mitgliedern und Beauftragten anerkannter Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nummer 3 Buchstabe a), Beratern für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in Beratungsstellen einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (Nummer 3 Buchstabe b), Abgeordneten (Nummer 4) sowie Angehörigen journalistischer Berufe (Nummer 5) in gleicher Weise das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses über das zu, was ihnen in dieser beruflichen Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Zweck dieser Regelung ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen diesen Berufsangehörigen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Auflage, § 53 Rn. 1 m. w. N.). Die Vorschrift des § 53 Absatz 1 Satz 1 StPO unterscheidet dabei nicht nach Art und Intensität der dem Schutzzweck unterfallenden Vertrauensverhältnisse. Auch sonst nimmt der Gesetzgeber in § 53 Absatz 1 Satz 1 StPO eine Differenzierung zwischen den Zeugnisverweigerungsberechtigten der einzelnen Berufsgruppen nicht vor.

Deshalb sollte auch der absolute Schutz des § 160a Absatz 1 StPO vor strafprozessualen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsmaßnahmen, mit denen Erkenntnisse gewonnen würden, die einem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen und der sich de lege lata allein auf Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete bezieht, auf die weiteren – neben den Rechtsanwälten – in § 53 Absatz 1 Satz 1 StPO genannten Berufsangehörigen erstreckt und insoweit ein ungeteilter Schutz gewährt werden. Damit wird unter anderem der für einen funktionstüchtigen investigativen Journalismus wichtigen Schutz der Vertrauensverhältnisse zu Journalistinnen und Journalisten sowie das Vertrauensverhältnis zu wichtigen Beratungsberufen im medizinischen Bereich gestärkt. Ein „Zwei-Klassen-Recht“ der Berufsgeheimnisträger wird vermieden.

Die Regelung des § 160a Absatz 2 StPO, die den Schutz der Vertrauensverhältnisse zu den nun in Absatz 1 einbezogenen Berufsgruppen unter einen Abwägungsvorbehalt stellt, ist damit obsolet und zu streichen.

Als Folgeänderungen sind die Verweise auf § 160a StPO in § 97 Absatz 5 Satz 2 StPO und § 100c Absatz 6 Satz 3 StPO anzupassen.

Zu Nr. 2 (Änderung des BKAG)

Die Regelung zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen im BKAG wird – einschließlich Folgeänderungen – entsprechend zu § 160a StPO angepasst. § 20u BKAG ist eine dem § 160a vergleichbare Regelung, die die den absoluten Schutz vor polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen regelt. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zu den genannten Berufsgruppen erfordert im präventiven Bereich die gleichen Regelungen wie beim Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen zur Strafverfolgung.

Zu Nr. 3 (Änderung des ZfDG)

Es gilt das zu Nr. 2 Erläuterte entsprechend.

Zu Nr. 4 (Änderung G 10-Gesetz)

Es gilt das zu Nr. 2 Erläuterte entsprechend.

Zu Nr. 5 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Berlin, den 10. November 2010

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333